



Landkreis
Heidenheim

Leistungsbeschreibung

Schülerbeförderung von Schüler*innen der
Pistorius-Schule Herbrechtingen
(Transferfahrt)



Vergabenummer
2026-14ZVS

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 9 UVgO

Inhaltsverzeichnis

1.	Angebotsbedingungen	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Auftraggeber	3
1.3	Ansprechpartner	3
1.4	Bereitstellung der Vergabeunterlagen	4
1.5	Ablauf der Angebotsfrist	4
1.6	Ablauf der Bindefrist	4
1.7	Angebotsabgabe.....	4
1.8	Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens	4
1.9	Vergütung	4
2.	Vertragsbedingungen	4
2.1	Grundlagen	4
2.2	Vertragsbestandteile im Falle des Zuschlages	5
3.	Leistungsbeschreibung	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Mindestanforderungen – Beförderung (Transferfahrt) von Schüler*innen der Pistorius-Schule Herbrechtingen	5
3.3	Besondere Bestimmungen	13
4.	Angaben zur Angebotsabgabe und Eignungsprüfung	14
4.1	Einzureichende Unterlagen.....	14
4.2	Preisangebot	14
4.3	Angebotswertung	15
4.4	Angebotsabgabe	16
4.5	Leistungsänderung.....	16
5.	Sonstige Anforderungen	16
5.1	Sprache	16
5.2	Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.....	16
5.3	Haftplicht, Schadensersatz, Versicherung	16
5.4	Vertragsstrafen.....	17
5.5	Datenschutz	17
5.6	Leistungserbringung durch Dritte	17

1. Angebotsbedingungen

1.1 Vorbemerkung

Der Landkreis Heidenheim (Auftraggeber) hat zum Schuljahresbeginn 2026/2027 eine Transferfahrt zwischen zwei Unterrichtsstätten von Schüler*innen (Fahrgäste) der Pistorius-Schule Herbrechtingen, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Lernen, Brückenstr. 12, 89542 Herbrechtingen neu zu vergeben. Als öffentlicher Auftraggeber ist der Landkreis Heidenheim verpflichtet diese Beförderungsleistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens, entsprechend einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 9 UVgO, zu beauftragen. Der Landkreis Heidenheim ist somit für die ausgeschriebene Leistung sowohl Auftraggeber als auch ausschreibende Stelle.

Bei dem ausgewählten Vergabeverfahren handelt es sich um eine öffentliche Ausschreibung.

Das Angebot für die zu vergebende Transferfahrt ist zusammen mit den geforderten Unterlagen direkt bis zum Ende der Angebotsfrist am 08.09.2026, 12:00 Uhr einzureichen.

Die hierbei vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung textlich und sollen den Bietenden in die Lage versetzen, das Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren.

Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung stehen den Bietenden die Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis mit der Darstellung der einzelnen Fahrt, der Personenbeförderungsvertrag sowie die Anlagen zur Verfügung. Dies ermöglicht den Bietenden eine sofortige, zweifelsfreie Kalkulation und die finale Erstellung des Angebots für die Leistung ab dem 14.09.2026.

1.2 Auftraggeber

Auftraggeber sowie Träger der anzufahrenden Einrichtungen für die ausgeschriebene Leistung ist der:

Landkreis Heidenheim

vertreten durch den Landrat

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Telefon: 07321/321-0

Telefax: 07321/321-2410

E-Mail: post@landkreis-heidenheim.de

1.3 Ansprechpartner

Landratsamt Heidenheim

Mobilität und Straßenbau

Schülerbeförderung

Felsenstraße 36

89518 Heidenheim

Bieterfragen an den Auftraggeber zu den Unterlagen sind ausschließlich elektronisch an die Vergabestelle bis spätestens 04.09.2026 zu stellen. Eventuelle Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen sind vor Abgabe des Angebotes im Wege einer Bieteranfrage zu klären.

Um Verzögerungen zu vermeiden, wird darum gebeten, aufkommende Fragen so frühzeitig wie möglich zu stellen.

Der Auftraggeber wird die eingegangenen Fragen aller Unternehmen beantworten.

1.4 Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen werden sowohl bei der Interessenbekundung als auch bei der Angebots-einholung elektronisch über die Vergabeplattform RIB zur Verfügung gestellt:
<https://www.vergabe.rib.de/>

Diese den Bietenden zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt.

1.5 Ablauf der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe eines Angebots endet am **08.09.2026, 12:00 Uhr**

1.6 Ablauf der Bindefrist

Die Bindefrist endet am 08.10.2026

1.7 Angebotsabgabe

Das verbindliche Angebot ist ausschließlich über die e-Vergabe Plattform RIB iTWO e-Vergabe public in elektronischer Form einzureichen.

Das entsprechende Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen. Ein Angebot kann nur abgegeben werden, wenn das Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrzeuge zur Verfügung hat.

1.8 Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens

Es werden keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte über den Stand des Vergabeverfahrens erteilt.

1.9 Vergütung

Für die Interessenbekundung, die Erstellung des Angebotes und die Beteiligung am Verfahren wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebotes verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

2. Vertragsbedingungen

2.1 Grundlagen

Das Verkehrsunternehmen willigt ein, einen Vertrag mit dem Auftraggeber zu schließen. Grundlage dafür ist das beigefügte Exposé des Personenbeförderungsvertrages. Vertragsausformulierungen, welche schon im Exposé vorliegen, werden bei der Auftragsvergabe gegebenenfalls Seit-

durch weitere benötigte Angaben aktualisiert, die erst durch diese Ausschreibung festgelegt werden. Alle Nachträge dienen grundsätzlich der Vervollständigung und stellen kein geändertes Angebot im Sinne des § 150 Absatz 2 BGB dar.

Der Auftrag wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Ausschreibungsunterlagen formulierten, besonderen vertraglichen Bedingungen und der Personenbeförderungsvertrag werden für die Pistorius-Schule Herbrechtingen gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung bei Zuschlagserteilung wirksam. Aus formalen Gründen unterzeichnen beide Vertragsparteien anschließend den jeweiligen Personenbeförderungsvertrag. Vertragspartner ist der Landkreis Heidenheim.

Im Rahmen der Möglichkeiten bieten die Vertragsparteien bei Neuerungen der Vertragsgrundlage Gewähr dafür, den Personenbeförderungsvertrag an die entsprechenden veränderten Tatsachen anzugleichen. Sowohl der Auftraggeber als auch das Verkehrsunternehmen verpflichten sich zur Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen.

2.2 Vertragsbestandteile im Falle des Zuschlages

Im Fall des Zuschlags werden folgende Dokumente Bestandteile des Vertrages:

→ Siehe Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil.

3. Leistungsbeschreibung

3.1 Allgemeines

Der Landkreis Heidenheim (Auftraggeber) vergibt die Beförderung von Schüler*innen (Fahrgäste) der Pistorius-Schule Herbrechtingen, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung und Lernen, Brückenstr. 12, 89542 in insgesamt einem Los.

3.2 Mindestanforderungen – Beförderung (Transferfahrt) von Schüler*innen der Pistorius-Schule Herbrechtingen

1) Leistungszeitraum

Die Leistungen für die Pistorius-Schule Herbrechtingen sind jeweils vom 14.09.2026 (Beginn Schuljahr 2026/2027) für einen Zeitraum von einem Schuljahr bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 (letzter offizieller Schultag) zu erbringen. Ein Beginn der erforderlichen Vorbereitungen zur Bereitstellung der Leistung ist nach Vertragsunterzeichnung denkbar.

2) Fahrgäste mit Beeinträchtigungen

Bei den zu befördernden Fahrgästen handelt es sich um Schülerinnen und Schüler mit vorwiegend geistiger, körperlicher und motorischer Behinderung sowie mit einem Förderschwerpunkt Lernen.

Im Sinne dieser Ausschreibung sind Fahrgäste mit geistiger Behinderung diejenigen, welche in ihren kognitiven und emotionalen Aufnahme-, Verarbeitungs- und Speicherungsprozessen, ihrer Motorik, in ihrem Ausdrucksverhalten, ihrer sprachlichen und nichtsprachlichen Kommunikation stark eingeschränkt sind. Das Zusammenwirken dieser Gegebenheiten führt zu Beeinträchtigungen der Entwicklung kognitiver und emotionaler Fähigkeiten, zu einer umfassenden Störung des

kommunikativen Bereichs sowie zu starken Ausfällen im Bereich der Psychomotorik. Die Beeinträchtigungen können auch Verhaltensauffälligkeiten und Epilepsie sowie körperliche Einschränkungen beinhalten.

Im Sinne dieser Ausschreibung sind Fahrgäste mit körperlicher Behinderung diejenigen, welche infolge einer Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparates, einer anderen organischen Schädigung oder einer chronischen Krankheit in ihrer Bewegungsfähigkeit und/oder in ihren Verhaltensmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Davon sind insbesondere Motorik, Wahrnehmung, Intelligenz, Lernen, Handlungsfähigkeit, emotionales Verhalten und die Identitätsentwicklung betroffen. Fahrgäste mit körperlicher Behinderung haben aufgrund ihrer Behinderung zudem oft nur begrenzte oder gar keine Möglichkeiten sich mitzuteilen und ihre Bedürfnisse verständlich zu machen. Zusätzliche Beeinträchtigungen können durch Epilepsie und/oder Stoffwechselstörungen bedingt sind.

Im Sinne dieser Ausschreibung sind Fahrgäste mit Förderschwerpunkt Lernen diejenigen, welche einen Unterstützungsbedarf beim Aufbau eines für das schulische Lernen angemessenen Lern- und Leistungsverhaltens sowie beim Erwerb grundlegender kognitiver Strukturen benötigen.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen hat das Verkehrsunternehmen einen angemessenen Kontakt zu der Einrichtung zu halten, zum Beispiel in Bezug auf Verhaltensauffälligkeiten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweiligen Einrichtung zur Problemvermeidung ist erforderlich.

3) Umfang der Leistungen

Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich an allen Schultagen nach dem Schulferienkalender des Landkreises Heidenheim zum stundenplanmäßigen Unterricht entsprechend § 2 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Heidenheim und der in den einzelnen Losen beschriebenen Fahrgäste.

Nach Auftragserteilung erhält das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne für die Transferfahrten (Hin- und Rückfahrt). Diese beinhalten die Bezeichnung der jeweiligen Tour, die Abfahrts- und Ankunftszeiten an der Pistorius-Schule Herbrechtingen (Brückenstr. 12, 89542 Herbrechtingen) sowie die entsprechenden Abfahrts- und Ankunftszeiten an der Außenstelle in der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik (Eselsburger Str. 6, 89542 Herbrechtingen). Die Fahrpläne werden Bestandteil des Personenbeförderungsvertrages. Bei Leistungsänderungen und/oder Stundenplanänderungen wird vom Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen ein Änderungsfahrplan erstellt.

Die Fahrpläne sind so ausgestaltet, dass die Abfahrt am Morgen an der Pistorius-Schule Herbrechtingen pünktlich zum Unterrichtsbeginn um 08:10 Uhr erfolgt. Die Abfahrt für die Rückfahrt erfolgt jeweils 10 Minuten vor dem offiziellen Unterrichtsende.

An einzelnen Schultagen kann sich der Unterrichtsort der Fahrgäste ändern. Die Vergütungsregelungen hierzu sind im beiliegenden Personenbeförderungsvertrag einsehbar.

Eine stets zuverlässige und pünktliche Durchführung des vereinbarten Fahrplans mit den entsprechenden Fahrzeiten ist vom Verkehrsunternehmen zu erwarten. Im Falle einer Zeitverzögerung bei der Abholung bzw. der Ankunft sind die Pistorius-Schule Herbrechtingen unmittelbar durch das Verkehrsunternehmen zu benachrichtigen.

4) Touren- und Fahrplanung

Die Fahrplanung erfolgt durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen. Im Rahmen der Ausschreibung stellt der Auftraggeber dem Verkehrsunternehmen die vorhandenen Fahrpläne mit allen für die Festlegung und Berechnung der Touren relevanten Angaben zur Verfügung.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, Tourenänderungen infolge neuer Anfangs- oder Endzeiten der schulischen Einrichtung zu dulden. Während der gesamten Vertragslaufzeit kann es zudem zu Änderungen der Fahrgastzahlen und der Haltestellen z. B. aufgrund von Umzügen, Austritten aus der Schülerbeförderung sowie besonderen Hygienevorschriften etc. kommen. Dem Auftraggeber ist es gestattet Änderungen der Touren und Fahrpläne durchzuführen.

Die eigenständige Umsetzung einer Änderung der Fahrtstrecke oder der Tour an sich durch das Verkehrsunternehmen ist nicht erlaubt. Sollte das Verkehrsunternehmen Veränderungen vornehmen wollen, ist in diesem Fall der Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen und es ist gemeinsam mit dem Auftraggeber nach einer Lösung zu suchen. Es liegt jedoch immer in der Verantwortung des Auftraggebers die endgültige Entscheidung über die Änderung einer Tour zu treffen, welche dieser nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit trifft.

Die Touren sind ohne Unterbrechung/Pause zu fahren.

5) Fahrzeuge

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die jeweiligen Lose erforderlichen Fahrzeuge. Diese sind stets in einem verkehrssicheren, sauberen und betriebsbereiten Zustand zu halten, welcher den gesetzlichen und derzeitigen technischen Vorgaben in vollem Umfang entspricht.

Es sind Fahrzeuge in der Größe/Ausführung zu stellen, dass jedem Fahrgast für die gesamte Fahrt ein Sitzplatz zur Verfügung steht. Die Fahrzeuge müssen während der gesamten Vertragslaufzeit die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (z. B. BO-Kraft, StVZO, TÜV etc.) und dem Bedarf der zu befördernden Fahrgäste entsprechen.

Ferner muss die Beschaffenheit der Fahrzeuge auch die Möglichkeit zur Mitbeförderung benötigten Gepäcks (z. B. Taschen, Rucksäcke...) bieten.

Auch der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (Pkw), die zur Beförderung von Schüler*innen und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden, ist verbindlich einzuhalten (siehe Vergabeunterlagen).

Die Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung).

Alle zur Beförderung eingesetzten Fahrzeuge müssen eine funktionsfähige Klimaanlage, eine Heizung, Haltegurte und eine entsprechende Türsicherung sowie Hilfsmittel zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste aufweisen. Darüber hinaus sind alle Fahrzeuge so auszustatten, dass ein reibungsloser Ein- und Ausstieg der Fahrgäste ungeachtet der Wetterbedingungen sichergestellt werden kann.

Für Rollstuhlbusse ist die DIN 75078 (Teil I und Teil II) oder gleichwertig einzuhalten.

Rollstühle und sonstige Hilfsmittel müssen gegebenenfalls transportbereit gemacht werden. Eine Beförderung im Rollstuhl erfolgt nur mit vorschriftsmäßiger Bodenfixierung an vier Punkten. Zusätzlich ist der Schultersträggurt anzulegen. Sofern Rollstühle über einen Kraftknoten verfügen, ist dieser für die Sicherung zu nutzen. Hierfür muss das geeignete 4-Punkt-Rückhaltesystem (DIN 75078-2) zur Verfügung stehen.

Leerrohlsühle (auch gefaltet) müssen im Fahrgastraum ebenfalls ausreichend bodenfixiert sein, sofern sie nicht in einem separaten Kofferraum untergebracht sind.

Sofern aufgrund des Alters und der Größe der Fahrgäste der Einsatz von Kindersitzen oder Schalen erforderlich ist, sind diese nach Bedarf im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen im Fahrzeug bereit zu halten und es ist darauf zu achten, dass die Rückhaltesysteme während der Fahrt sachgerecht verwendet werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Beschaffung und Bereitstellung von Speziafsitzen obliegt nicht dem Verkehrsunternehmen. Diese sind über die Krankenversicherung oder die zuständigen Sozialhilfeträger über die gesetzlichen Vertreter des einzelnen Fahrgastes zu beziehen.

Zudem sind alle Fahrzeuge mit Mobiltelefon entsprechend den Regelungen des Personenbeförderungsvertrages auszustatten und müssen mit den entsprechenden Schildern inklusive der Tourennummern kenntlich gemacht sein, sodass diese von außen direkt als Beförderungsfahrzeug des jeweiligen Verkehrsunternehmens erkennbar sind.

Die Fahrzeuge dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie über einen Grundstock an Sauberkeit verfügen. Verunreinigungen, welche am und im Fahrzeug aufkommen, sind unmittelbar auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu entfernen.

Die gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) sind beim Einsatz der Fahrzeuge für die Personenbeförderung stets einzuhalten.

Im Falle eines Fahrzeugausfalls garantiert das Verkehrsunternehmen die unmittelbare Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, welches den Vertragsbedingungen und den Anlagen gerecht wird.

Bei Nichteinhaltung ist der Auftraggeber berechtigt, einen Austausch der Fahrzeuge zu verlangen.

Im beigefügten Personenbeförderungsvertrag sind hierfür im Falle eines Verstoßes gegen den vertragskonformen Einsatz von Fahrzeugen entsprechende Vertragsstrafenregelungen vorgesehen.

Die Bietenden haben zu den von ihnen angebotenen Losen die vorgesehenen Fahrzeuge anzugeben. Die angebotenen Fahrzeuge werden Vertragsbestandteil.

6) Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen darf nur zuverlässiges und für die Schülerbeförderung geeignetes und verlässliches Fahrpersonal einsetzen. Es gelten die im Personenbeförderungsvertrag angegebenen Anforderungen an die Qualifikation des Fahrpersonals.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu erfüllen:

- Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis (Probezeit muss abgelaufen sein)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe gemäß § 19 FeV
- Nachweis über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Dies umfasst eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache im Hinblick auf

- Leseverständnis
- mündliche Ausdrucksweise sowie

- Hörverständnis,

um sich mit den Fahrgästen über die üblicherweise in der Schülerbeförderung anfallenden Themen verständigen zu können.

Im Übrigen hat das Fahrpersonal die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben zur Beförderung der Fahrgäste sowie alle weiteren zutreffenden gesetzlichen Anordnungen zu berücksichtigen und zu befolgen.

Vom Fahrpersonal wird außerdem ein freundliches Auftreten, saubere und zweckmäßige Kleidung und ein sicherer Umgang mit den Fahrgästen vorausgesetzt. Darüber hinaus muss das Fahrpersonal vor dem Einsatz als FahrerIn oder Fahrer eine detaillierte Orts- und Streckenkenntnis in Bezug auf die zu befahrenden Strecken erwerben.

Des Weiteren ist ein einwandfreies und vorbildliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen Voraussetzung. Für den Umgang und die Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern sowie weiteren Beteiligten gilt dies ebenfalls.

Das Fahrpersonal muss zudem gesundheitlich im Stande sein die Fahrgäste sicher zu befördern und notwendige Hilfestellungen zu geben.

Es dürfen nur Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden, welche dem Verkehrsunternehmen zur Einsichtnahme ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) aushändigen. Das Fahrpersonal darf die Schülerbeförderung nicht durchführen, wenn eine sexualstrafrechtliche Verurteilung im Führungszeugnis vermerkt ist. Eine Kontrolle der Beachtung kann durch den Auftraggeber jederzeit erfolgen.

Das Fahrpersonal muss umsichtig, sicher, verkehrsregelkonform und vorausschauend fahren, um Gefahrensituationen zu vermeiden.

In den Fahrzeugen darf sowohl während als auch außerhalb der Fahrzeiten nicht geraucht werden. Während der Beförderung darf keine Zugluft durch offene Fenster entstehen. Ferner sind die Fahrzeuge durch das Fahrpersonal ausreichend zu heizen.

Das Fahrpersonal ist für das gefahrlose Ein- und Aussteigen der Fahrgäste verantwortlich. Das richtige Anschnallen ist bei jedem Fahrgast vor und bei jeder Fahrt zu kontrollieren.

Das Fahrpersonal darf den Fahrgästen keine Speisen und Getränke verabreichen.

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal telefonisch erreichbar ist. Die entsprechenden Handynummern sind der Schule und den betroffenen gesetzlichen Vertretern mitzuteilen.

Grundsätzlich hat das Fahrpersonal hierbei das Telefon- und Smartphone-Verbot zu beachten. Entsprechende Regelungen hierzu finden sich im beiliegenden Personenbeförderungsvertrag.

Das Fahrpersonal ist für die Überwachung der Fahrgäste während der kompletten Beförderungszeit verantwortlich. In dem Moment, in welchem die Fahrgäste an den jeweiligen Haltepunkten im Fahrzeug aufgenommen werden, beginnt die Aufsichtspflicht des Fahrpersonals. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe der Fahrgäste an den Haltestellen.

Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Hilfepflicht (§ 323 c StGB) verabreichen die Fahrerinnen und Fahrer den Fahrgästen erforderlichenfalls ein Notfallmedikament, sofern dieses nach Absprache mit den gesetzlichen Vertretern und (kinder-) ärztlichem Attest auch von Laien verabreicht werden kann.

Auf Verlangen darf das Verkehrsunternehmen bestimmtes Fahrpersonal nicht mehr einsetzen, wenn der Auftraggeber Gründe feststellt, die gegen die Eignung oder die Zuverlässigkeit sprechen oder zwingende sachliche Gründe vorliegen.

Im beigefügten Personenbeförderungsvertrag sind hierfür im Falle eines Verstoßes gegen den vertragskonformen Einsatz des Fahrpersonals entsprechende Vertragsstrafenregelungen vorgesehen.

7) Begleitpersonal

Das Verkehrsunternehmen hat jede Tour der Pistorius-Schule Herbrechtingen inklusive der Außenstellen in Heidenheim und Bolheim mit einer zusätzlichen Begleitperson auszustatten. Hierfür darf nur zuverlässiges und für die Schülerbeförderung geeignetes und verlässliches Begleitpersonal eingesetzt werden. Es gelten die im Personenbeförderungsvertrag angegebenen Anforderungen an die Qualifikation des Begleitpersonals.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe gemäß § 19 FeV
- Nachweis über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)

Dies umfasst eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache im Hinblick auf

- Leseverständnis
- mündliche Ausdrucksweise sowie
- Hörverständnis,

um sich mit den Fahrgästen über die üblicherweise in der Schülerbeförderung anfallenden Themen verständigen zu können.

- Separate Einweisung in alle besonderen technischen Eigenschaften und Grundlagen der Personenbeförderung (z. B. Handhabung der Rollstuhlrampe oder des Rollstuhllifts)

Im Übrigen hat das Begleitpersonal die zutreffenden gesetzlichen Vorgaben zur Beförderung der Fahrgäste sowie alle weiteren zutreffenden gesetzlichen Anordnungen zu berücksichtigen und zu befolgen.

Vom Begleitpersonal wird außerdem ein freundliches Auftreten, saubere und zweckmäßige Kleidung und ein sicherer Umgang mit den Fahrgästen vorausgesetzt.

Des Weiteren ist ein einwandfreies und vorbildliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen Voraussetzung. Für den Umgang und die Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern sowie weiteren Beteiligten gilt dies ebenfalls.

Es darf nur Begleitpersonal eingesetzt werden, welches dem Verkehrsunternehmen zur Einsichtnahme ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) aushändigt. Das Begleitpersonal darf die Schülerbeförderung nicht durchführen, wenn eine sexualstrafrechtliche Verurteilung im Führungszeugnis vermerkt ist. Eine Kontrolle der Beachtung kann durch den Auftraggeber jederzeit erfolgen.

Das Begleitpersonal unterstützt das Fahrpersonal sowohl bei der Kontrolle des gefahrlosen Ein- und Aussteigens der Fahrgäste als auch beim richtigen Anschnallen bei jedem Fahrgast bei jeder Fahrt.

Die Begleitperson hat zudem darauf zu achten, dass die Fahrgäste ihre Sitzplätze während der Fahrt nicht verlassen, weiterhin angeschnallt bleiben, das Fahrpersonal nicht behindern oder belästigen und das Fahrzeug an der richtigen Haltestelle verlassen.

Falls erforderlich, muss die Begleitperson den Fahrgästen außerdem dabei behilflich sein, vom Rollstuhl auf den Sitzplatz zu gelangen.

Falls ebenfalls erforderlich, ist das Begleitpersonal dafür zuständig, die Rollstühle in das Fahrzeug zu befördern und zu sichern.

Ferner stellt das Begleitpersonal zusammen mit dem Fahrpersonal die telefonische Erreichbarkeit im Fahrzeug sicher. Die Begleitperson darf Mobiltelefone, Smartphones, Tablets usw. während der Fahrt jedoch lediglich für dienstliche Zwecke nutzen.

Das Begleitpersonal darf den Fahrgästen keine Speisen und Getränke verabreichen.

Die Begleitperson ist ausschließlich für zugeteilte Touren zu engagieren. Wird ausnahmsweise anderes Begleitpersonal eingesetzt, ist dieses angemessen zu schulen. Weitere Regelungen hierzu finden sich im beiliegenden Personenbeförderungsvertrag.

Das Begleitpersonal unterstützt das Fahrpersonal bei der Überwachung der Fahrgäste während der kompletten Beförderungszeit.

Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Hilfspflicht (§ 323 c StGB) verabreicht das Begleitpersonal, gegebenenfalls in Absprache mit dem Fahrpersonal, den Fahrgästen erforderlichenfalls ein Notfallmedikament, sofern dieses nach Absprache mit den gesetzlichen Vertretern und (kinder-) ärztlichem Attest auch von Laien verabreicht werden kann.

Auf Verlangen darf das Verkehrsunternehmen bestimmtes Begleitpersonal nicht mehr einsetzen, wenn der Auftraggeber Gründe feststellt, die gegen die Eignung oder die Zuverlässigkeit sprechen oder zwingende sachliche Gründe vorliegen.

Im beigefügten Personenbeförderungsvertrag sind hierfür im Falle eines Verstoßes gegen den vertragskonformen Einsatz des Begleitpersonals entsprechende Vertragsstrafenregelungen vorgesehen.

8) Service

Das Verkehrsunternehmen organisiert den Fahrbetrieb. An Tagen mit Fahrbetrieb garantiert das Verkehrsunternehmen, dass das Fahr- und Begleitpersonal für jede Tour vom Beginn der ersten Fahrt bis zum Ende der letzten Fahrt am Einsatztag des Fahrzeugs abrufbereit ist. Die telefonische Erreichbarkeit des jeweiligen Fahrzeugs muss gewährleistet sein.

Des Weiteren hat eine deutschsprachige Kontaktperson für die gesetzlichen Vertreter zur Verfügung zu stehen, die jederzeit mit allen erforderlichen Unterlagen eine halbe Stunde vor Beginn der ersten Beförderung verständigt werden kann (z. B. bei Vorliegen eines Krankheitsfalles). Die zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner sowie die relevanten Telefonnummern werden allen Beteiligten binnen einer Woche nach Auftragserteilung bekannt gegeben.

Im Falle außerordentlicher Umstände, wie beispielsweise Ausfällen von Beförderungsfahrten, Unfällen, anderen Vorfällen während der Beförderung etc. sind der Auftraggeber und die Leitung der schulischen Einrichtung unmittelbar zu benachrichtigen.

9) Informations- und Nachweispflichten des Verkehrsunternehmens

Vor Schuljahresbeginn hat das Verkehrsunternehmen dem Auftraggeber sowohl Auskünfte zu erteilen als auch Nachweise über die Erfüllung der vertraglichen Richtlinien zu den verwendeten Fahrzeugen sowie dem beschäftigten Fahr- und Begleitpersonal für die Personenbeförderung zu erbringen. Im beiliegenden Personenbeförderungsvertrag ist dies im Detail erläutert. Regelungen im Falle von Änderungen finden sich ebenso im beigefügten Personenbeförderungsvertrag.

10) Vergütung

Die Vergütung erfolgt auf Basis einer Pauschalvergütung (Tagespreis) inklusive aller Nebenkosten. Die Ermittlung unter Ziffer 5.1 beschrieben.

Die Zahl der Fahrgäste und die Beförderungsleistung kann sich aufgrund von Nach- und Ummeldungen bis zum Beförderungsbeginn und während des Schuljahres verändern. Bei Leistungsänderungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung auf Grundlage eines aus der Pauschalvergütung für die Strecke und ursprünglicher Fahrleistung sowie aus den Tageskosten für die Begleitperson und ursprünglicher Fahrzeit ermittelten Kilometer- und Minutensatzes. Die Ermittlung der Fahrleistung und der benötigten Fahrzeit erfolgt durch den Auftraggeber mit dem Routenplaner Google Maps. Dabei werden die tatsächlichen Besetzt-km sowie fiktive Leer-km zwischen Pistorius-Schule Herbrechtingen und der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik pro Tour zugrunde gelegt (jeweils kürzeste Fahrtstrecke und kürzeste Fahrzeit + 2 Minuten für Ein- und ausstieg). Eine Anpassung der Vergütung erfolgt, wenn entweder die Basis-Fahrleistung oder die Basis-Fahrzeit einer Tour um mindestens 10 % über- oder unterschritten wird.

Die Regelungen zu vorübergehenden Leistungsänderungen und Leistungsanpassungen sowie zur Ausfallvergütung sind dem beiliegenden Personenbeförderungsvertrag zu entnehmen.

11) Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung ist der vertraglich vereinbarte Tagespreis. Über die E-Mail Adresse schuelerbefoerderung@landkreis-heidenheim.de hat das Verkehrsunternehmen monatlich eine elektronische Rechnung im PDF-Format beim Auftraggeber einzureichen, welche vom Auftraggeber zu überprüfen und begleichen ist. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Vergabenummer, des Gesamtpreises (gesonderte Ausweisung der Vergütung des Begleitpersonals sowie der Vergütung auf die Strecke), des Nettopreises und der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterschrieben zu adressieren an:

Landratsamt Heidenheim
Fachbereich Mobilität und Straßenbau
Schülerbeförderung
Felsenstr. 36
89518 Heidenheim

Die Rechnung weist die Bezeichnung des Loses und der Tour, die Fahrttage, die jeweilige Tagesvergütung (getrennt nach Strecke und Begleitperson), sowie die Umsatzsteuer und die Endvergütung des Abrechnungsmonats aus. Für jede Tour ist eine separate Rechnung zu stellen. Sofern möglich hat das Verkehrsunternehmen im Folgemonat abzurechnen. Der Auftraggeber erstattet nach sorgfältiger Prüfung dem Verkehrsunternehmen zeitnah den Rechnungsbetrag.

12) Tariftreue/Mindestlohn

Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung der „Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)“ verpflichtet. Der für die Ausführung der Leistung von freigestelltem Schülerverkehr anzuwendende einschlägige und repräsentative Tarifvertrag nach § 3 Absatz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 LTMG, ist der WBO-Manteltarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem WBO-Lohntarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung (WBO = Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer). Weiterführende Informationen zum LTMG sind auf der Webseite der Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz zu finden. Insbesondere wird auch auf die dort veröffentlichten [FAQ](#) verwiesen.

13) Kontrollen

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Beförderungsleistung jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu überprüfen. Im Besonderen darf der Auftraggeber sowohl das Fahr- und Begleitpersonal als auch den Zustand der vom Verkehrsunternehmen eingesetzten Fahrzeuge selbst oder durch Beauftragte kontrollieren, um sich zu vergewissern, dass diese den einschlägigen Bestimmungen des beiliegenden Personenbeförderungsvertrages sowie den weiteren Vergabeunterlagen entsprechen. Zudem ist der Auftraggeber bei einer Beförderungskontrolle berechtigt, in den eingesetzten Beförderungsfahrzeugen mitzufahren. In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Verkehrsunternehmens treffen.

14) Sonstiges

Eine Beförderung dritter Personen ist nur erlaubt, wenn eine vorangegangene Zusage durch den Auftraggeber vorliegt.

Beanstandungen, welche beim Verkehrsunternehmen auftauchen, sind dem Auftraggeber unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Das Verkehrsunternehmen muss die Beanstandungen baldmöglichst durch entsprechende Maßnahmen beheben.

Kommt das Verkehrsunternehmen schuldhaft seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Verkehrsunternehmens durchführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn das Unternehmen seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3.3 Besondere Bestimmungen

Die Adressen der schulischen Einrichtungen sowie die Schulzeiten in diesem Jahr sind nachfolgend aufgelistet:

☞ Stammschule Pistorius-Schule Herbrechtingen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung und Lernen

Adresse: Brückenstr. 12, 89542 Herbrechtingen

Schulzeiten: Unterrichtsbeginn täglich um 08:10 Uhr, Unterrichtsende Mo, Mi und Fr um 12:40 Uhr, Unterrichtsende Di und Do um 14:30 Uhr

🚌 Außenstelle Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik

Adresse: Eselsburgerstr. 6, 89542 Herbrechtingen

Die Schulzeiten an der Außenstelle entsprechen grundsätzlich denen der Stammschule: Unterrichtsbeginn täglich um 08:10 Uhr, Unterrichtsende Mo, Mi und Fr um 12:30 Uhr, Unterrichtsende Di und Do um 14:30 Uhr

Die Fahrpläne für die Transferfahrten werden exakt darauf abgestimmt: Die Abfahrt am Morgen an der Stammschule erfolgt pünktlich zu Unterrichtsbeginn um 08:10 Uhr. Die Rückfahrt von der Außenstelle wird jeweils 10 Minuten vor dem offiziellen Unterrichtsende durchgeführt.

Gegebenenfalls können sich die Unterrichtszeiten der Schüler*innen auch ändern, dabei sind auch Abweichungen von den o. g. Unterrichtsenden möglich.

Das vom Bieter für die Erbringung der Leistungen zur Beförderung bereitzustellende Fahrzeug ist im Leistungsverzeichnis wiederzufinden. Darüber hinaus sind sowohl die Fahrplanung zur Kalkulation des Angebots als auch denkbare aktuelle Besonderheiten im Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Die vorhandenen Fahrpläne, welche im Leistungsverzeichnis dargestellt sind, basieren auf den zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fahrgastzahlen (Schuljahr 2026/2027) inklusive der vom Auftraggeber bereits absehbaren Änderungen zum Leistungsbeginn. Bei der in diesen Fahrplänen jeweils angegebenen Besetzstrecke handelt es sich um die Strecke ab Pistorius-Schule Herbrechtingen, über die Außenstellen der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik bis zur Stammschule zurück.

4. Angaben zur Angebotsabgabe und Eignungsprüfung

Bestandteil der Angebotsabgabe ist die Einreichung der Eigenerklärung über die sichere Beförderung von Personen mit Behinderungen. Für die Zulassung zur Wertung der Angebote besteht bei Erfüllung dieser Eignungskriterien keine Begrenzung der Bietenden.

4.1 Einzureichende Unterlagen

Die Prüfung der Eignung und die Zulassung zur Wertung erfolgen nach Prüfung folgender ordnungsgemäß ausgefüllter und einzureichender Unterlagen:

- Leistungsverzeichnis
- Eigenerklärung über die sichere Beförderung von Personen mit Behinderungen
- Eigenerklärung zur Eignung
- Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge über Verkehrsdienstleistungen auf Straße und Schiene bei der Angebotsabgabe
- Verpflichtung Datenschutz
- Verpflichtungserklärung CVD
- Einwilligung Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten

sowie nach einer Abfrage hinsichtlich Eintragungen im Wettbewerbsregister.

4.2 Preisangebot

Das Preisangebot ist wie folgt abzugeben:

Abgabe des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses (Anlage Leistungsverzeichnis Ausschreibungsunterlagen).

Das Verkehrsunternehmen ermittelt auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben über Schülerzahlen, Haltestelle und Schulanfangs- und Schulschlusszeiten einen Tagespreis pro Tour und Los. Der Tagespreis entspricht der Pauschalvergütung für die Strecke (km x Kosten pro km) pro Tag und den Tageskosten für die Begleitperson (Min. x Kosten pro Min.) inklusive aller Nebenkosten und ist **netto** anzugeben.

Die Umsatzsteuer ist separat im entsprechenden Feld des jeweiligen Leistungsverzeichnisses auszuweisen. Es liegt in der Verantwortung des Verkehrsunternehmens, zu prüfen, ob es der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und diese gegebenenfalls an das Finanzamt abzuführen hat.

Im Leistungsverzeichnis ist jeweils die entsprechende Fahrzeugkapazität (Anzahl der Fahrgast-sitzplätze) anzugeben.

Darüber hinaus ist bei der Angebotsabgabe auch die verpflichtende Erklärung über den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen bei öffentlichen Aufträgen über Verkehrsdienstleistungen im freigestellten Schülerverkehr unterzeichnet abzugeben.

4.3 Angebotswertung

Der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot.

Der Bieter hat in der Anlage Angaben zu den im Folgenden aufgeführten Kriterien zu machen.

Die Bewertungsmatrix sieht eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte vor. Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

1. Angebotspreis

70 Prozent

Das Angebot mit dem wirtschaftlichsten Preis erhält 10 Punkte, die übrigen Angebote prozentual weniger Punkte. 0 Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten Wertungssumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

2. Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge*

30 Prozent

Der Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen wird wie folgt bewertet:

<i>Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge</i>	<i>Punktzahl</i>
Einsatz eines oder mehrerer emissionsfreier Fahrzeuge ab Leistungsbeginn (Schuljahr 2026/2027)	10 Punkte
Kein Einsatz eines oder mehrerer emissionsfreier Fahrzeuge im Schuljahr 2026/2027	0 Punkte

*Emissionsfreies Fahrzeug = Fahrzeug mit einem CO₂ Ausstoß < 1g CO₂ pro Kilometer

4.4 Angebotsabgabe

Die einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie der Angebotsaufforderung.

4.5 Leistungsänderung

Die Zahl der Fahrgäste und die Beförderungsleistung kann sich aufgrund von Nach- und Ummeldungen bis zum Beförderungsbeginn und während des Schuljahres verändern.

Bei Leistungsänderungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung auf Grundlage eines aus der Pauschalvergütung für die Strecke und ursprünglicher Fahrleistung sowie aus den Tageskosten für die Begleitperson und ursprünglicher Fahrzeit ermittelten Kilometer- und Minutensatzes. Die Ermittlung der Fahrleistung und der benötigten Fahrzeit erfolgt durch den Auftraggeber für jede Tour separat mit dem Routenplaner Google Maps. Dabei werden die tatsächlichen Besetzt-km sowie fiktive Leer-km zwischen Pistorius-Schule Herbrechtingen, über die Außenstellen der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik bis zur Stammschule zurück pro Tour zugrunde gelegt (jeweils kürzeste Fahrtstrecke und kürzeste Fahrzeit + 2 für Ein- und Ausstieg). Eine Anpassung der Vergütung erfolgt, wenn entweder die Basis-Fahrleistung oder die Basis-Fahrzeit einer Tour um mindestens 10 % über- oder unterschritten wird.

Bei vorübergehenden Leistungsänderungen (z. B. infolge von Krankheit oder Fahrtausschlüssen von Fahrgästen, Umleitungen, Hospitationen etc.) erfolgt erst ab fünfzehn zusammenhängenden Beförderungstagen eine Vergütungsanpassung.

Die speziellen Regelungen zu Vergütungsänderungen und Ausfallvergütungen sind dem beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

5. Sonstige Anforderungen

5.1 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

5.2 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit

Der Bieter hat, auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren.

Ein Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht verpflichtet diesen zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

5.3 Haftpflicht, Schadensersatz, Versicherung

Das Verkehrsunternehmen haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Bestimmungen einschließlich derer über Vertragsverletzungen. Zur Deckung aller Risiken, ist der Beförderungsunternehmer verpflichtet auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine

Kraftfahrzeugversicherung mit nachfolgender Versicherungssumme je Versicherungsfall bei einer Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, welche von einem EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist.

Kraftfahrzeugversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: je Versicherungsfall pauschal mindestens 100 Mio. Euro und mindestens 10 Mio. Euro je geschädigte Person

Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden: je Versicherungsfall mindestens 5 Mio. Euro und für Vermögensschäden mindestens 100.000 Euro.

5.4 Vertragsstrafen

Werden Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen festgestellt, sind diese unverzüglich abzustellen. Der Auftraggeber ist nach einer schriftlichen Abmahnung berechtigt neben der Ausführung der Vertragspflichten die im beiliegenden Personenbeförderungsvertrag aufgeführten Vertragsstrafen zu verlangen, wenn das Verkehrsunternehmen die Vertragspflichten nicht oder nicht vorschriftsgemäß einhält. Weitere Regelungen hierzu sind dem beiliegenden Personenbeförderungsvertrag zu entnehmen.

5.5 Datenschutz

Das Verkehrsunternehmen und das von ihm eingesetzte Personal unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Sie sind verpflichtet, über sämtliche Informationen, die sie im Rahmen der Bewerbung und Angebotsabgabe zu dem oben genannten Vergabeverfahren sowie bei anschließender Durchführung des Auftrages erhalten, die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LDSG) zu beachten.

Auskünfte gegenüber Dritten über dienstliche Belange oder personenbezogene Daten bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung der betreffenden Person bzw. des Auftraggebers.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit wirkt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort.

Das Fahr- und Begleitpersonal ist entsprechend zu unterweisen.

5.6 Leistungserbringung durch Dritte

Das Verkehrsunternehmen hat die Leistungen in der Regel selbst zu erbringen. Sollte die Leistung durch Subunternehmen erbracht werden, ist dies nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises möglich. Für Subunternehmer gelten die vertraglichen Bedingungen im gleichen Maße wie für das Verkehrsunternehmen.